

Kräuterberatung
Dipl.-Geol. Olga Dietl
Am Seelachwald 40

D 70499 Stuttgart

Köln, den 06.03.2009
AZ.:373/II/ 256/5011
Durchwahl: -30

Anzeige des Vertriebs eines Fernlehrgangs, der gem. § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Fernunterrichtsschutzgesetz - FernUSG - nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

hier:

Fernlehrgang: *Vorsorge mit Kräuterkuren*
Register-Nr.: *II/ 256*

Ihr Schreiben vom 12.02.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Schreiben zeigten Sie den Vertrieb eines Fernlehrgangs an.

Aufgrund der übersandten Unterlagen habe ich festgestellt, dass der Fernlehrgang ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient und somit nur der Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 4 FernUSG bedarf.

Den Fernlehrgang werde ich in das Verzeichnis der anzeigepflichtigen Fernlehrgänge aufnehmen. Die Vorschriften des Fernunterrichtsschutzgesetzes über Vertragsbedingungen und über die Werbung mit Informationsmaterial gelten auch für anzeigepflichtige Fernlehrgänge; eine inhaltliche Überprüfung erfolgt nicht.

Sollten Sie im Informationsmaterial darauf hinweisen, dass der Fernlehrgang der ZFU angezeigt ist, darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Lehrgang inhaltlich überprüft wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Vennemann

